



AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG VOM 29. MAI 2019

ANLAGE 1

Sehr geehrte Anteilseigner,

im Rahmen der außerordentlichen Generalversammlung zur Interkommunalisierung der RESA und gemäß Artikel L1523-13 § 1 Abs. 3 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung (KLDD) finden Sie nachfolgend eine Zusammenfassung der verschiedenen, Ihnen zur Genehmigung vorgelegten Punkte sowie einen Beschlussvorschlag für jeden dieser Punkte.

*

* *

1. Anpassung der Liste der Anteilseigner

Die Anpassung der Liste der Anteilseigner von RESA erfolgt auf der Grundlage des Regelungsrahmens, der durch das Dekret vom 11. Mai 2018 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts (nachfolgend das „Elektrizitätsdekret“) und das Dekret vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts (nachfolgend das „Gasdekret“) festgelegt wurde.

Nach Artikel 6 des Elektrizitätsdekrets und Artikel 5 des Gasdekrets (nachfolgend zusammen die „Dekrete“) muss der Strom- und Gasverteilernetzbetreiber (nachfolgend „VNB“) eine juristische Person öffentlichen Rechts sein, die die Form einer Interkommunale annehmen kann.

Gemäß Artikel 7 des Elektrizitätsdekrets und Artikel 6 des Gasdekrets müssen mindestens fünfundsiebzig Prozent der Anteile am Kapital plus 1 Anteil des VNB und mindestens fünfundsiebzig Prozent plus eine Stimme von den öffentlichen Behörden, insbesondere den Gemeinden und Provinzen, gehalten werden. Darüber hinaus sehen dieselben Artikel vor, dass die von den Gemeinden und Provinzen gehaltenen Anteile entweder direkt oder über eine reine Finanzierungsinterkommunale gehalten werden.

Eine erste Abspaltung durch Übernahme von Nethys ermöglichte die Erhöhung der Beteiligung von RESA an FINANPART. Im Rahmen einer zweiten Abspaltung durch Übernahme von FINANPART wurde die reine Finanzierungsinterkommunale ENODIA letztlich alleinige Anteilseignerin von RESA.

Um diese Transaktionen abzuschließen und damit RESA die Anforderungen dieser Dekretbestimmungen erfüllt, sollten die Gemeinden und die Provinz Lüttich, die an den ENODIA-Sektoren 1 und 5 beteiligt sind, gemäß den Bedingungen der

Übertragungsvereinbarung zwischen den Gemeinden bzw. der Provinz Lüttich und ENODIA direkte Anteilseigner von RESA werden.

RESA wird damit zu einer juristischen Person öffentlichen Rechts in Form einer Interkommunale. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft bleibt erhalten.

Dazu hat ENODIA beschlossen, der Provinz Lüttich und ihren beteiligten Gemeinden, die Anteile am Kapital ihrer Sektoren 1 und 5 der Kategorien A, B und/oder G halten, einen Teil der Anteile, die sie an RESA halten, unentgeltlich zu übertragen, und zwar entsprechend den Anteilen, die jede der betroffenen Gebietskörperschaften derzeit an dem diesen Energietätigkeitssektoren zugeordneten Kapital hält. Auf diese Weise wird der proportionale Anteilsbesitz jeder Gemeinde und der Provinz Lüttich beibehalten und entspricht dem aktuellen Stand in den ENODIA-Sektoren 1 (Elektrizität) und 5 (Gas). Das bestehende Gleichgewicht zwischen diesen kommunalen und provinziellen Anteilseignern soll dadurch gewahrt werden.

Da die Gemeinden bis zum 28. Mai Zeit haben, ihre Entscheidung, die Übertragung der Beteiligung von ENODIA an RESA anzunehmen, kundzutun, wird der außerordentlichen Generalversammlung die Liste der Anteilseigner mitgeteilt.

In Anlage 2 finden Sie die Liste der Anteile, die den verschiedenen Gemeinden und der Provinz Lüttich zum Verkauf angeboten werden, entsprechend dem Anteilsbesitz, den jede der betreffenden Gebietskörperschaften derzeit an dem diesen Energiesektoren zugeordneten Kapital hält (ENODIA-Sektoren 1 (Elektrizität) und 5 (Gas)).

Der außerordentlichen Generalversammlung wird vorgeschlagen, die Liste der Anteilseigner entsprechend der zwischen ENODIA und den Gemeinden und der Provinz Lüttich erfolgten Übertragung von Anteilen anzupassen.

2. Annahme der Satzung der Interkommunale RESA S.A.

Nach dem neuen durch die Elektrizitäts- und Gasdekrete festgelegten Rechtsrahmen und infolge der Entscheidung von RESA, die Form einer Interkommunalen anzunehmen, muss die RESA S.A. Intercommunale gemäß dem Dekret vom 29. März 2018 zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Stärkung der Verwaltungsführung und der Transparenz bei der Ausübung der öffentlichen Mandate innerhalb der lokalen und überlokalen Einrichtungen und ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend „KLDD“) neue Regeln der Verwaltungsführung annehmen. Diese haben in der neuen Satzung der RESA S.A. Intercommunale ihren Niederschlag gefunden.

Zu dieser Satzung gab es übrigens sowohl mit den Aufsichtsbehörden der Wallonischen Region als auch mit der CWaPE (Regulierungsbehörde für den Energiesektor der Wallonischen Region) eine vorherige informelle Konzertierung.

Den vollständigen Entwurf der Satzung finden Sie in Anlage 3 dieser Mitteilung.

2.1. Änderung des Gesellschaftszwecks

Die Änderung des Gesellschaftszwecks von RESA in Artikel 4 ihrer Satzung erfolgt auf der Grundlage des Regelungsrahmens, der durch das Dekret vom 11. Mai 2018 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts (nachfolgend das „Elektrizitätsdekret“) und das Dekret vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts (nachfolgend das „Gasdekret“) festgelegt wurde.

Artikel 8 Absatz 1 des Elektrizitätsdekrets und Artikel 7 Absatz 1 des Gasdekrets (nachfolgend zusammen die „Dekrete“) enthalten eine positive Definition der Tätigkeit des Verteilernetzbetreibers durch den Verweis auf insbesondere die Aufgaben öffentlichen Dienstes, die er gemäß den Artikeln 11 und 12 des Elektrizitätsdekrets bzw. des Gasdekrets, aber auch gemäß anderer Bestimmungen des Dekrets erbringt.

Nach Artikel 7 Absatz 2 des Gasdekrets und Artikel 8 Absatz 2 des Elektrizitätsdekrets ist es den Verteilernetzbetreibern grundsätzlich verboten, direkt oder über ihre Tochtergesellschaften gewerbliche Tätigkeiten in Verbindung mit der Energie und ganz allgemein Tätigkeiten auszuüben, die nicht in Zusammenhang mit einer Aufgabe öffentlichen Dienstes stehen, die ihr durch oder kraft des Dekrets übertragen wurden.

Die RESA muss als Betreiber der Strom- und Gasverteilernetze ihre Tätigkeit auf das Kerngeschäft, den Betrieb der Strom- und Gasverteilernetze, konzentrieren.

Der Gesellschaftszweck des Unternehmens (Art. 4 der Satzung) würde dann wie folgt lauten:

„Der Zweck der Gesellschaft besteht darin, in der Wallonischen Region direkt oder über ihre Tochtergesellschaften Aktivitäten zu betreiben, die mit dem Betrieb, der Sicherheit, Instandhaltung und Entwicklung der Strom- und Gasverteilernetze im Sinne der Dekrete verbunden sind, einschließlich aller damit verbundenen Verpflichtungen und Aufgaben des öffentlichen Dienstes. Die Gesellschaft führt diese Aktivitäten unter Einhaltung der in den Dekreten festgeschriebenen Bedingungen aus.“

Im Rahmen ihrer Aufgabe des öffentlichen Dienstes nimmt sie insbesondere die unter Artikel 11§ 2 des Elektrizitätsdekrets und unter Artikel 12§ 2 des Gasdekrets beschriebenen Tätigkeiten wahr.

Die Gesellschaft kann Aktivitäten zur Erzeugung von Strom und/oder Gas aus erneuerbaren Energiequellen durchführen. Die so erzeugte Elektrizität wird ausschließlich zur Einspeisung in ihre eigenen Anlagen, für den Ausgleich ihrer Netzverluste und zur Versorgung der Endverbraucher in den im Elektrizitätsdekret vorgesehenen Fällen verwendet. Das so erzeugte Gas wird ausschließlich für die Deckung ihrer Bedürfnisse genutzt, einschließlich der Belieferung der Endverbraucher in den im Gasdekret vorgesehenen Fällen.

Die Gesellschaft betreibt keine sonstigen, insbesondere gewerbliche Tätigkeiten im Energiebereich, es sei denn, diese wurden von der Wallonischen Kommission für Energie (CWAPE) genehmigt und die im Dekret festgeschriebenen Bedingungen werden eingehalten. Gegebenenfalls kann die Gesellschaft in diesem Fall und unter diesen Bedingungen solche Tätigkeiten auf direkte Weise oder über ihre Tochtergesellschaften, allein oder in Partnerschaft, gegebenenfalls mit Erzeugern, Versorgern oder Zwischenpersonen, durchführen.

Unter Einhaltung der in den Dekreten genannten Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes und der Bedingungen der In-House-Kontrolle gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge nimmt die Gesellschaft die ihr von den Gemeinden übertragene Aufgabe wahr, Nebentätigkeiten, wie z. B. die öffentliche Beleuchtung, auszuführen, die an die Stelle der obigen Tätigkeiten treten oder diese ergänzen können. Unbeschadet der von der Wallonischen Region im Subventionsbereich erlassenen Vorschriften hat RESA den Auftrag, auf dem Gebiet der anteilseignenden Gemeinden den Dienst der öffentlichen Beleuchtung wahrzunehmen. Hierzu gewähren diese Gemeinden RESA völlig unabhängig und kraft der bestehenden Rechtsvorschriften die kostenlose Nutzung der in ihrem Eigentum befindlichen öffentlichen Beleuchtungsanlagen.

Insofern gesetzlich zulässig kann die Gesellschaft alle technischen, gewerblichen, wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen und sonstigen Transaktionen ausführen sowie alle Dienstleistungen erbringen, die direkt oder indirekt mit ihrem Gesellschaftszweck verbunden sind.

Ebenso kann sie zur Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks direkt oder indirekt Beteiligungen an anderen juristischen, öffentlich-rechtlichen oder natürlichen Personen erwerben, mit Ausnahme des Kapitals von Erzeugern, Versorgern oder Zwischenpersonen von Strom und Gas im Sinne der Dekrete.

Der Gesellschaftszweck kann durch eine Änderung der Satzung gemäß den gesetzlich und in der vorliegenden Satzung festgeschriebenen Bedingungen erweitert oder eingeschränkt werden.“

Der Generalversammlung wird vorgeschlagen, die gemäß § 559 des Gesellschaftsgesetzbuchs erstellten Berichte und Unterlagen über die Änderung des Gesellschaftszwecks zu prüfen:

- **Sonderbericht des Verwaltungsrats mit ausführlicher Rechtfertigung der vorgeschlagenen Änderung des Gesellschaftszwecks (Anlage 4); diesem Bericht ist eine Zusammenfassung des Stands der Aktiva und Passiva der Gesellschaft zum 28. Februar 2019 beigelegt;**
- **Bericht des Kommissars zu diesem Finanzausweis**

2.2. Weitere Änderungen

Im Zuge dieser Umwandlung in eine Interkommunale muss die Satzung der RESA sowohl an die neuen gesetzlichen Bestimmungen für wallonische Interkommunale als auch an die für die Tätigkeit des VNB geltenden Vorschriften angepasst werden. Es handelt sich daher um eine umfassende Überarbeitung der Satzung, und nachfolgend finden Sie die wesentlichen Änderungen zusammengefasst.

2.2.1. Art. 2 – Rechtsform

Angesichts der verfahrensrechtlichen Anforderungen, die eine Wechsel der Rechtsform mit sich bringen würde, aber auch aufgrund der angekündigten Änderungen des Gesellschaftsgesetzbuches in Bezug auf das Genossenschaftsmodell wurde für den VNB RESA die Rechtsform einer Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts gegenüber der einer Genossenschaft bevorzugt.

2.2.2. Art. 3 – Gesellschaftssitz

Gemäß Artikel 2 der Satzung der RESA hat der Verwaltungsrat am 16. Januar 2019 beschlossen, den Sitz nach 4000 Lüttich, Rue Sainte-Marie 11 zu verlegen.

2.2.3. Art. 5 – Tägliche Geschäftsführung

Unter den in Artikel 16 § 1 des Elektrizitätsdekrets und Artikel 17 § 1 des Gasdekrets vorgesehenen Bedingungen kann die Gesellschaft, wenn sich die CWaPE damit einverstanden erklärt, alleine oder zusammen mit einem oder mehreren Verteilernetzbetreibern die Gesamtheit oder einen Teil der täglichen Führung ihrer Tätigkeiten einer gemäß den Bestimmungen dieser Dekrete gebildeten Tochtergesellschaft übertragen.

2.2.4. Art. 13 – Übertragung von Anteilen

Die Satzung sieht ein Zustimmungsrecht des Verwaltungsrates im Falle einer Übertragung von Anteilen vor, es sei denn, es erfolgt eine Übertragung von ENODIA an eine der angeschlossenen Gemeinden oder an die Provinz Lüttich (Sektoren 1 und 5).

2.2.5. Art. 20 – Organe der Interkommunale

Die Satzung sieht mindestens eine Generalversammlung, einen Verwaltungsrat, einen Entlohnungsausschuss, einen Auditausschuss und ein Kollegium der Bücherrevisoren vor. Die Gemeinden verfügen über die Mehrheit der Stimmen in den verschiedenen Leitungsgremien der Interkommunalen.

2.2.6. Art. 25 – Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Die Anzahl der Mandate für Verwalter, die die Gemeinden vertreten, wird um ein oder zwei höher sein als die Anzahl der Mandate für Verwalter, die die ENODIA vertreten. Die Generalversammlung hat auf Vorschlag des Verwaltungsrates auch die Befugnis, zwei unabhängige Verwalter zu ernennen.

2.2.7. Art. 28 – Beschlussfassung im Verwaltungsrat

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden nur dann gültig gefasst, wenn sie außer der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch i) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreter der Anteilseigner der öffentlichen Behörden und ihrer reinen Finanzierungsinterkommunale im Sinne der Dekrete, die anwesend oder vertreten sind, und ii) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwalter der Gemeinden erhalten haben.

2.2.8. Art. 44 – Beschlussfassung in der GV

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nur dann gültig gefasst, wenn sie außer der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch i) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreter der öffentlichen Behörden und ihrer reinen Finanzierungsinterkommunale im Sinne der Dekrete, die anwesend oder vertreten sind, und ii) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vertreter der kommunalen Anteilseigner erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit wird der Vorschlag abgelehnt.

2.2.9. Art. 48 – Satzungsänderungen

Die Beschlussfassung ist bei Erfüllung folgender Regel gültig:

- i) Zweidrittelmehrheit der durch die Vertreter der öffentlichen Behörden und ihrer reinen Finanzierungsinterkommunale im Sinne der Dekrete abgegebenen Stimmen und
- ii) Zweidrittelmehrheit der durch die Vertreter der kommunalen Anteilseigner abgegebenen Stimmen.

Der außerordentlichen Generalversammlung wird vorgeschlagen, die verschiedenen Satzungsänderungen vorzunehmen und die Satzung und den Gesellschaftszweck zu beschließen, indem die derzeitige Satzung durch die künftige Satzung der RESA S.A. Intercommunale ersetzt wird, deren Entwurf diesem Einberufungsschreiben beigefügt ist.

3. Ernennung des neuen Verwaltungsrats

In Erwägung der Bestimmungen des Artikels L1523-15, insbesondere der Absätze 1 bis 4 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung (nachfolgend „KLDD“);

in Erwägung, dass die Anzahl der Verwaltungsratsmandate auf 12 festgelegt wurde und niedriger ist als die in Artikel L1523-15 § 5 des KLDD festgelegte Anzahl von 20 Verwaltern ist;

in Erwägung der Bestimmungen von Artikel 7, 4° des Elektrizitätsdekrets und Artikel 6, 4° des Gasdekrets, wonach der Verwaltungsrat aus unabhängigen Verwaltern, d. h. natürlichen Personen, zusammengesetzt sein muss, die:

keinerlei entgeltliche Funktion oder Tätigkeit im Dienste eines Erzeugers, mit Ausnahme von Selbsterzeugern, eines Lieferanten oder eines Zwischenhändlers ausüben und in den vierundzwanzig Monaten vor seiner Ernennung als Verwalter keine solche Funktion oder Tätigkeit ausgeübt hat, und

keinerlei materiellen Vorteil von Seiten der in Absatz a genannten Personen oder einer der assoziierten oder verbundenen Unternehmen, mit Ausnahme von Behörden, genießt, die nach Ansicht der CWaPE sein Urteil beeinflussen könnten;

in Erwägung der Bestimmungen des Artikels L1523-15 § 3 Absatz 7 des KLDD, wonach jede demokratische politische Fraktion nach Artikel L1231-5 § 2 Absatz 5, die mindestens über einen gewählten Vertreter innerhalb einer der angeschlossenen Gemeinden und mindestens über einen gewählten Vertreter im Wallonischen Parlament verfügt und die nicht gemäß dem in diesem Paragraphen erwähnten System der Proportionalvertretung vertreten ist, Anrecht auf einen Sitz mit Beobachterstatus nach Artikel L5111-1 mit beratender Stimme hat;

müssen 12 Verwalter gewählt werden: 7 Vertreter der anteilseignenden Gemeinden, 5 Vertreter der ENODIA. Die Dauer dieser Mandate beträgt 6 Jahre, und sie laufen unmittelbar nach der ersten Generalversammlung ab, die auf die Erneuerung der Gemeinderäte folgt.

Gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches und Artikel 25 des Entwurfs der Satzung ergibt sich aus der Berechnung der verhältnismäßigen Vertretung der Mitglieder des Verwaltungsrates nach dem D'Hondt-Verfahren folgende politische Verteilung:

- Anteilseignende Gemeinden (7): 4 PS, 1 MR, 1 Ecolo und 1 PTB.

Die übrigen 5 Verwalter werden gemäß Artikel 25 des Entwurfs der Satzung von ENODIA nach ihren eigenen Regeln ernannt.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates haben uns die politischen Fraktionen (für die Verwalter der angeschlossenen Gemeinden) und ENODIA noch nicht ihre Kandidatenliste mitgeteilt, die den Gesellschaftern vor der außerordentlichen Generalversammlung in einem gesonderten Schreiben übermittelt wird.

Es wird daher der außerordentlichen Generalversammlung vorgeschlagen, gemäß der dargelegten Verteilung und auf Vorschlag der politischen Fraktionen und ENODIA 12 Verwalter zu ernennen.

4. Erste Bilanz zum Prozess der Verselbstständigung von RESA

Die erste Bilanz zum Prozess der Verselbstständigung von RESA zur Erfüllung der Anforderungen der Dekrete erfolgt mündlich auf der Sitzung.

Da es sich um eine erste Bilanz handelt, bedarf es keiner Beschlussfassung der außerordentlichen Generalversammlung.